



GENDER
OPEN
REPOSITORY

Repository für die Geschlechterforschung

Gleichberechtigung : ein uneingelöstes Versprechen

Böttger, Barbara
1991

<https://doi.org/10.25595/742>

Veröffentlichungsversion / published version
Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Böttger, Barbara: *Gleichberechtigung : ein uneingelöstes Versprechen*, in: Feministische Studien : Zeitschrift für interdisziplinäre Frauen- und Geschlechterforschung, Jg. 9 (1991) Nr. s1, 23-30. DOI: <https://doi.org/10.25595/742>.

Diese Publikation wird zur Verfügung gestellt in Kooperation mit dem Walter de Gruyter Verlag.

Erstmalig hier erschienen / Initial publication here: <https://doi.org/10.1515/fs-1991-s105>

Nutzungsbedingungen:

<https://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/legalcode>

Terms of use:

<https://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/legalcode>



www.genderopen.de

Forum I: Gleichberechtigung ohne Angleichung – Gleichheit auch in der Differenz



Foto: J. Frommel, 8137 Berg 1

Barbara Böttger

Gleichberechtigung – ein uneingelöstes Versprechen

Es war geradezu begeisternd und erschütternd, wie die Proteste aus dem ganzen Bundesgebiet, und zwar Einzelproteste und Verbandsproteste in großen Bergen, in die Beratungen des Parlamentarischen Rates hineingeschüttet wurden! Und ich wußte, in diesem Augenblick hätte kein Abgeordneter mehr gewagt, gegen diese Fülle von Protesten anzugehen und bei seinem Nein zu bleiben ... Erst dann trat diese große Wende ein, und dann kam ein gewisses Gestammel von allen Seiten: ›Wir waren ja gar nicht dagegen, wir wollten nur nicht das Rechtschaos, aber wir sehen ein, daß wir das den Frauen unserer Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg schuldig sind.‹¹

So beschreibt Elisabeth Selbert, die »Mutter« des Gleichberechtigungsgrundsatzes in der Verfassung, den Einfluß der außerparlamentarischen Proteste auf die eine Erweiterung der Frauenrechte ablehnenden oder zögernden Mitglieder des Parlamentarischen Rates zu Beginn des Jahres 1949. Möglicherweise brauchen wir heute, wo es um Veränderung oder gar Neuformulierung des Grundgesetzes geht, eine ähnliche Bewegung der Frauen.

Obwohl ich nicht meine, daß wir unmittelbar aus der Geschichte lernen können, weil jede historische Situation von spezifischen, subjektiven und objektiven Bedingungen geprägt ist, wäre andererseits die Nichterinnerung an unsere durchaus kämpferische Vergangenheit, wenn wir die Geschichte der Frauenrechte betrachten, ein nicht zu verantwortender Traditionsverlust. So läßt sich gerade in der gegenwärtigen Debatte um eine neue Verfassung und den Wert positiver Rechte gut mit der Geschichte des Gleichberechtigungsartikels argumentieren. Wenn zum Beispiel gefragt wird, ob dies nicht eigentlich recht verzweifelte, legalistische Aktionen seien, oder gesagt wird, dies sei eine reine Intellektuellendebatte, weil auf der Straße, von seiten der Frauen, so wenig passiere, dann möchte ich darauf erwidern, was schon Anita Augspurg 1895 vom radikalen Flügel der bürgerlichen Frauenbewegung wußte, daß die Frauenfrage in allererster Linie eine Rechtsfrage sei. Nur auf der Grundlage verbürgter Rechte könne an ihre sichere Lösung gedacht werden.² Dies hat sich bis heute als richtig erwiesen, folgten doch immer wieder auf Zeiten der Stärke von Frauen, zum Beispiel Mitte des vorigen Jahrhunderts, zu Beginn dieses Jahrhunderts, kurz nach dem Zweiten Weltkrieg und jetzt, in den Siebziger Jahren, Perioden der Restauration.

Meine *erste These* ist deshalb: Frauen haben bei allen Revolutionen und gesellschaftlichen Umbrüchen entweder an der Spitze gestanden oder eine ganz besonders radikale Position eingenommen.³ Dennoch, trotz dieser Beteiligung, wissen wir aus der Geschichte, daß wir Frauen danach, in einer Phase gesellschaftlicher Konsolidierung, regelmäßig wieder in die alten, patriarchalen Strukturen verwie-

sen werden, wenn nicht durch festgeschriebene Rechte das einmal Er kämpfte gesichert wird. Und das war genau das, was 1949 passierte. Ohne den Kampf der Frauen damals und den Einsatz von Elisabeth Selbert – auch gegen ihre Partei – wäre dieser Grundsatz nicht in der Verfassung; denn kurz danach war dann von Frauenbewegung und Frauenrechten überhaupt nicht mehr die Rede.

Zu dem Argument, daß Verfassungsfragen ja eigentlich eine rein intellektuelle Debatte seien und deshalb eigentlich zu vernachlässigen, läßt sich sagen, daß das 1949 auch so war: die große Mehrheit der Bevölkerung und auch der Frauen, war relativ desinteressiert. Aber dann, als die Selbertsche Fassung – »Männer und Frauen sind gleichberechtigt« – abgelehnt und entsprechend mobilisiert wurde – wie wir das ja heute auch wieder versuchen –, gab es Waschkörbe voller Eingaben an den Parlamentarischen Rat, die schließlich eine völlige Kehrtwendung bei der CDU/CSU und der FDP erzwangen und zwar mit dem Druckmittel der Mehrheit der Stimmen: Das gesamte Grundgesetz hätte von den Frauen mit ihrem Stimmenüberschuß von 7 Millionen leicht abgelehnt werden können.

So komme ich zu meiner *zweiten These*: Frauenrechte sind immer von den Frauen selbst und schließlich durch Druck auf Parteien erkämpft worden. – Ich erinnere an Luise Otto-Peters, die Kämpfe der Frauen um Bildung und Erwerbstätigkeit, das Wahlrecht, die staatsbürgerliche Gleichheit in der Weimarer Verfassung bis hin zu 1949. 1918 zögerte die SPD, das Frauenwahlrecht aufzunehmen und 1948/49 zögerte man mit dem Gleichberechtigungsartikel. Erfolge wurden nur dadurch erzielt, daß die verschiedenen Frauenbewegungen – die proletarischen und bürgerlichen – über ihre Flügel hinweg, gemeinsam mit Frauen aus unterschiedlichen Parteien und mit nichtorganisierten Frauen zusammen agierten. Und das, denke ich, ist auch eine Parallele, die heute wieder für uns interessant ist. Verfassungsänderungen sind, wie uns das Beispiel des Runden Tisches in der DDR vorgeführt hat, nur bewegungs- und parteiübergreifend möglich, ohne daß der gegebene Zwang zur Verständigung unbedingt zu Opportunismus oder einem platten Minimalkonsens führen müßte.

Meine *dritte These* lautet: Zu dem alten und zugleich immer wieder neu vorgebrachten Reformismusvorwurf läßt sich seit Olympe de Gouges' Erklärung der Rechte der Frauen in Frankreich (auf die Ute Gerhard hingewiesen hat), den Radikalen in der bürgerlichen Frauenbewegung und den ebenfalls radikalen proletarischen Frauen vor 1914 bis hin zu den Autorinnen der Eingaben an den Parlamentarischen Rat im Jahre 1949 festhalten, daß die Frauen niemals nur für formale Gleichheit im Sinn einer Angleichung an den Mann gekämpft haben. Rechtsgleichheit war vielmehr als Fundament für andere, gesellschaftliche Verhältnisse konzipiert. Das Ziel der Frauen war Emanzipation und Frauenbefreiung. Rechtsgleichheit war dafür die Basis, aber niemals damit identisch.

Es waren und sind durchweg männliche Juristen und Politiker, die eine derartige Fehlinterpretation verbreiten, also Gleichheit als Angleichung verstehen – eine systematische Geschlechtsblindheit, die wir zu widerlegen haben. So ist nicht nur die Durchsetzung des Gleichberechtigungsartikels das Ergebnis eines harten Kampfes von Frauen aller gesellschaftlichen Schichten und politischen Überzeugungen gewesen. Auch die Erfüllung des Auftrags des Art. 117 GG, der

eine Vierjahresfrist zur Änderung des gesamten Bürgerlichen Gesetzbuches im Sinne von Art. 32 GG vorschrieb, war eine einzige Kette von Verhinderungen und Verzögerungen seitens reformunwilliger, meist männlicher Politiker und Juristen, denen immer wieder von Frauen, selbst im Bundesverfassungsgericht oder gar in der CDU, ein Riegel vorgeschoben werden mußte. Auch Sozialdemokraten und Gewerkschafter waren in den 50er und 60er Jahren nicht mehr unter dem Druck von Frauenbewegungen oder einer Politikerin wie Elisabeth Selbert, die man ins Abseits gedrängt hatte, und taten deshalb so gut wie nichts mehr zur Verwirklichung der Gleichberechtigungsnorm.

Auch die zweite, autonome Frauenbewegung war anfangs nicht sonderlich am Thema Gleichberechtigung interessiert. Erst die Diskussion um ein Antidiskriminierungsgesetz brachte die Möglichkeit des Rechts in die feministischen Debatte zurück, ohne daß jedoch das uneingelöste, utopische Potential des Gleichheitsgrundsatzes begriffen wurde. Denn Art. 3 Abs. 2 u. 3 GG hat die Frauen durch die Reform des Ehe- und Familienrechts mit fast zwanzigjähriger Verspätung im Jahre 1977 erstmals zu mündigen Bürgerinnen gemacht. Im Arbeits- und Sozialrecht dagegen ist der Verfassungsauftrag bis heute weitgehend unerfüllt geblieben. Elisabeth Selbert wettete deshalb immer wieder über diesen »Verfassungsbruch in Permanenz«⁴, weil Art. 3 Abs. 2 GG einen ausdrücklichen Handlungsauftrag an den Gesetzgeber und alle Staatsgewalten enthält, dem Gleichberechtigungsgrundsatz in allen Lebens- und Rechtsbereichen Geltung zu verschaffen. Dies wurde aber erst in den letzten Jahren von Juristinnen wie Heide Pfarr und Vera Slupik eingefordert. Slupik entwickelte 1988, darauf aufbauend, das weitestgehende, dogmatische Modell der Geschlechterparität.

Allerdings ist selbst bei den avanciertesten, feministischen Juristinnen die andere Seite des Gleichberechtigungsartikels, das – wie ich es nenne – Recht auf Differenz, bisher nicht genügend konkretisiert worden. Eine vertiefte, historische Analyse der Entstehungsgeschichte des Art. 3 Abs. 2 GG zeigt, daß sowohl von den Frauenbewegungen, -gruppen und einzelnen Frauen, als auch von der Mutter des Grundgesetzartikels immer auch die Verschiedenheit, oder, in neuerer Terminologie, die Differenz des weiblichen vom männlichen Geschlecht mitgemeint war. Sie durfte nicht Anlaß von Diskriminierung sein. In den Worten von Elisabeth Selbert, in den entscheidenden Debatten im Parlamentarischen Rat, auf die auch das Bundesverfassungsgericht immer wieder rekurriert hat, heißt es: »Es ist ein grundlegender Irrtum, bei der Gleichberechtigung von der Gleichheit auszugehen. Die Gleichberechtigung baut auf der Gleichwertigkeit auf, die die Andersartigkeit anerkennt.«⁵

Ein fast banaler, aber im eigentlichen Sinne revolutionärer, umwälzender Satz, denn die geschlechtliche Arbeitsteilung ist nur deshalb die tiefste Ursache der patriarchalen Struktur unserer Gesellschaft, weil sie die Gleichwertigkeit dieser »Andersartigkeit« leugnet. Die Verschiedenartigkeit der Geschlechter darf also nicht mehr zur Legitimation von Unterdrückung, Minderbewertung und Ausbeutung benutzt werden. Nicht Angleichung an den Mann und die von ihm geprägte Gesellschaft oder die Kultivierung einer neuen Weiblichkeit aufgrund der Zweigeschlechtlichkeit der Gattung – wie sie etwa die italienische Philosophinnengruppe »Diotima« formuliert –⁶ sondern das Menschenrecht auf Gleichheit und

Differenz war und ist das Ziel der Rechtskämpfe der Frauen, und damit die Utopie einer Gesellschaft, in der sich Frauen und Männer als gleichwertige Andere definieren können.

Die Dialektik der Gleichberechtigung und der auf ihr aufbauenden Emanzipation besteht aus dem Blickwinkel historischer Erfahrung darin, daß erst ein bis in die Tiefe der Gesellschaft hineinwirkender Abbau patriarchaler Herrschaftsstrukturen und eine grundlegende Veränderung individueller, geschlechtsrollenadäquater Arbeits-, Verhaltens-, Lebens- und Denkweisen wirklich das Recht auf Gleichheit, aber auch das auf Differenz und weibliche Autonomie eröffnen kann. Wie umgekehrt erst die umfassende Mitgestaltungsmöglichkeit der Frauen in allen Bereichen gesellschaftliche Verhältnisse denkbar erscheinen läßt, die – vorerst negativ formuliert – freier wären von einer ausbeuterischen, geschlechtshierarchischen Arbeitsteilung, sexueller Gewalt, kriegerischer Konfliktaustragung und technisch gestütztem Raubbau an der äußeren Natur, der »Dritten Welt« und zunehmend auch der inneren Natur des Menschen. Ein solcher Begriff von Frauenbefreiung umschließt neben den unmittelbar einsichtigen rechtlichen, politischen und sozioökonomischen Komponenten des Rechts auf Gleichheit auch die Gebiete menschlichen Denkens, Handelns und Fühlens, die dem positiven Recht und seiner Anwendung als heimliche Voraussetzungen vorangehen und sie transzendieren, sowie die ungleich verteilte Definitionsmacht im Bereich des Staates, der Wirtschaft, der Kultur und der privaten Geschlechterbeziehungen.

Es geht also nicht nur darum, die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen in allen gesellschaftlichen Bereichen zu erzwingen, sondern auch die bisher meist von Frauen geleistete Betreuungsarbeit von Kindern, Alten und Kranken bis hin zu den nicht der patriarchalen Familiennorm entsprechenden Lebensformen, ja den sogenannten weiblichen Lebenszusammenhang, rechtlich als gleichwertig zu behandeln. Das klassische Machtmonopol des Mannes, nämlich darüber zu befinden, was als »gleich« bewertet werden soll und damit rechtens sei, muß gebrochen werden, um das eigentliche Ziel des Gleichberechtigungsgrundsatzes – in den Worten Elisabeth Selberts: »das Werk der Befreiung der Frau, zu vollenden.«⁷ In dieser Interpretation des Art. 3 Abs. 2 u. 3 GG, die sich mit seiner Entstehungsgeschichte begründen läßt, ginge es also nicht nur darum, das Defizit des Grundgesetzes zu beseitigen, wie es so häufig heißt, sondern vielmehr um seine Konkretisierung und damit auch Erweiterung.

Obwohl die kürzliche Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Namensrecht, in der es heißt: »Das verfassungsrechtliche Gebot verlöre seine Funktion, für die Zukunft die Gleichberechtigung der Geschlechter durchzusetzen, wenn die vorgefundene gesellschaftliche Wirklichkeit hingenommen werden müßte,«⁸ noch einmal explizit den Handlungsauftrag des Art. 3 Abs. 2 GG betont und sich damit in die Reihe der am »Geist der Verfassung« orientierten Interpretationen stellt, kann nicht behauptet werden, daß die bewährte Formulierung des Gleichheitsgrundsatzes die gesellschaftlichen Folgewirkungen ausgelöst oder angestoßen hätte, die schon im Parlamentarischen Rat diskutiert wurden, wie z.B. die Gleichwertigkeit von Haus- und Erwerbsarbeit (Selbert) und eine dem Frauenanteil entsprechende weibliche Vertretung im öffentlichen Raum (Helene Wessel).

Beispiele für wünschenswerte Verfassungsänderungen:

- Sie müßten – was Elisabeth Selbert bis zu ihrem Tod immer wieder ange-mahnt hat – die gleiche Bewertung von weiblicher Erwerbstätigkeit, die vom Parlamentarischen Rat wegen des generellen Verzichts auf soziale Grundrechte nur im Protokoll festgehalten, aber nicht als eigenständiger Satz formuliert wurde, als Handlungsauftrag formulieren.
- Darüber hinaus müßte verfassungsmäßig garantiert werden, daß die gesellschaftlich notwendige Betreuung von Kindern durch einen materiellen Ausgleich (z.B. Zeit und Geld) der Personen, die sie leisten, nicht zu einer systematischen Diskriminierung führt.⁹
- Um die Politik der Gleichstellung und Frauenförderung nicht weiterhin wegen der Orientierung am männlichen Maßstab, der Frauen z.B. mithilfe des geschlechtsneutral verstandenen Qualifikationsbegriffs weiterhin diskriminiert, leerlaufen zu lassen, bedarf es nicht nur einer vorübergehenden Kompensierung angeblicher Nachteile durch Bevorzugungsregelungen, sondern festgeschriebener, bzw. reservierter Anteile (Quoten) gesellschaftlicher Güter, Arbeitsplätze usw., die Frauen als gleichwertige Andere nutzen können.
- Bestimmte primär Frauen betreffende Angelegenheiten müßten von Frauen selbst durch Frauenbegehren juristisch gefaßt werden können. Dies betrifft z.B. die Frage einer selbstbestimmten Schwangerschaft.
- Um die geschlechtliche Arbeitsteilung als besonders »robuste ›symbolische Struktur‹ der Gesellschaft«¹⁰, die nicht nur als soziale Organisationsweise wichtig ist, sondern auch »die Bewertung dessen (bestimmt), was wichtig ist und was nicht, was öffentlich ist und was privat, was ›herrschende Zeit‹ (nämlich Arbeitszeit) und was ›versteckte‹ Zeit ist (nämlich Zeit für andere Menschen und Zeit für sich selber)«¹¹ aufzubrechen, wären – wie italienische Frauen vorschlagen – veränderte Regelungen der Lebenszeit-, der Arbeitszeit- und der kommunalen Zeiteinteilung verfassungsmäßig zu ermöglichen.
- Schließlich müßten bisher ausgegrenzte und gesellschaftlich abgewertete Lebensweisen, die die bisher allgemeingültigen Normen der Familie transzendieren, rechtlich durchgesetzt werden.
- Dies kann und soll kein abschließender Katalog von notwendigen Veränderungen, Erweiterungen und Konkretisierungen des Gleichberechtigungsgrundsatzes sein. Vielmehr sollen Rahmenbedingungen zur Herstellung des »Rechts auf Gleichheit und Differenz« geschaffen werden.

Anmerkungen

- 1 Elisabeth Selbert. Zit. n.: Barbara Böttger: *Das Recht auf Gleichheit und Differenz. Elisabeth Selbert und der Kampf der Frauen um Art. 3 II Grundgesetz*, Münster 1990, S. 165-6
- 2 Vgl. ebd., S. 11
- 3 Wolfgang Ullmann bestätigte das gerade für die Situation in der DDR, wenn er sagt, daß die Tatsache, wie diese Revolution oder der Umbruch so gewaltfrei abgelaufen sei, durch die Art und Weise der Beteiligung der Frauen bedingt sei. So daß zum Beispiel bei Demonstrationen von einer Million Menschen Kinder dabei sein konnten.

- 4 *Juristinnen – Berichte, Fakten, Interviews*, hrsg. von Margarete Fabricius-Brandt, Sabine Berhahn; Kristine Sudhalter, Berlin 1982, S. 109.
- 5 BVerfGE, Bd. 3, S. 15 (241).
- 6 Vgl. Diotima. Philosophinnengruppe aus Verona: *Der Mensch ist zwei. Das Denken der Geschlechtsdifferenz*, Wien 1989.
- 7 Bottger, a.a.O., S. 226.
- 8 AZ: 1 BvL 83/86, 1 BvL 2488, S. 13f.
- 9 Die Summe der bezahlten und unbezahlten gesellschaftlich notwendigen Arbeit mu jedem Menschen eine eigenstandige Existenz sichern bei gleichzeitiger Teilung von quantitativ und qualitativ gleichwertiger Arbeit unter Mannern und Frauen, siehe dazu: Carola Moller: Rahmenbedingungen fur menschenwurdige Arbeitsverhaltnisse – Ansatze einer konkreten Utopie. In: *beitrage zur feministischen theorie und praxis* (1990) Nr. 29, S. 15-29.
- 10 Gerhard Fritz: Die Zeit ist mannlich – mu das so bleiben? in: *Kommune* (1990) Nr. 2, S. 44-45.
- 11 Ebd.

Heide Pfarr

Quotierung – ein Reizwort auch in der Verfassung

Barbara Bottger hat bereits erwahnt, da das geltende Verfassungsrecht Frauenfordermanahmen und Quotierungen zulat, also eine ungleiche Behandlung der Geschlechter zur Kompensation tatsachlicher Ungleichheit fordert. Die Herstellung von Gleichheit durch ungleiche Behandlung von Ungleichem ist mit geltendem Recht moglich, ja geboten. Diese Ansicht ist allerdings nicht so verbreitet, da man sagen kann, sie sei die »herrschende«, also die, die von den Herrschenden auch vertreten wird.

Die Entwicklung der rechtswissenschaftlichen Diskussion zeigt uns, da Frauen durch ihren Kampf diese Diskussion beeinflussen und auch die Rechtsprechung verandern konnen. Frauen haben immer dann Bewegung in die Diskussion gebracht, wenn sie sich eingemischt haben, wenn sie auf wissenschaftlicher Ebene beteiligt waren oder auf die Gestaltung von Normen Einflu nehmen konnten, sei es in der Beratung von Gleichstellungs- und Frauenfordergesetzen, auf Landes- oder Bundesebene. Die Diskussionsbeitrage von Frauen, in denen sie ihre Interessen artikulieren, werden aber immer als subjektiv angezweifelt. Und wir konnen nicht sicher sein, durch unseren Einsatz schon so viel Umdenken bewirkt zu haben, da die Verwaltungs- und Verfassungsgerichte den von Frauen initiierten Rechtsfortschritt auch wirklich akzeptieren. Ich bin auch nicht sicher, ob die gesetzlichen Manahmen zur Frauenforderung, die Frauen in verschiedenen Landern durchgesetzt haben, vor den Gerichten Bestand haben werden. So rechtlich zutreffend sie auch sein mogen, stehen wir doch vor der Frage, ob wir eine Pflicht der Gesetzgebung zur Frauenforderung in der Verfassung wollen oder nicht. Wir mussen uns diesem Dilemma stellen. Mir scheint, da wir schon we-